

EINWENDUNG – RIETENAU

An:

Amt für Umweltschutz des Rems-Murr-Kreises
Stuttgarter Straße 110
71328 Waiblingen

elektronisch per E-Mail an:
Verfahren-WP-AspachOppenweiler@rems-murr-kreis.de

Von:

Einwendung nach § 10 Abs. 3 BImSchG gegen den Windpark Aspach–Oppenweiler – persönliche Betroffenheit als Einwohner/in von Rietenau

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich fristgerecht Einwendung gegen das Vorhaben „Windpark Aspach–Oppenweiler“.

Ich bin als Einwohner/in von **Rietenau** unmittelbar betroffen. Im Schall- und Schattenwurfgutachten wird Rietenau mehrfach als Immissionsort geführt, unter anderem **Birkenweg 9, Eichenweg 11** und angrenzende Wohnbebauung .

Der Ort liegt **tief unterhalb** der geplanten WEA auf der Waldhochfläche und weist eine ausgeprägte **Talform** auf, die physikalisch zur **Schallfokussierung** führt.

1. Persönliche Betroffenheit – Tallage = Schallverstärkung

Rietenau liegt in einer ausgeprägten Talausbildung südlich des Höhenrückens, auf dem mehrere Anlagen (WEA 1–4) errichtet werden sollen.

Diese Topographie bewirkt:

- gerichteten **Kaltluftabfluss** aus dem Wald in Richtung Rietenau,
- **Schallfokussierung** bei Inversionswetterlagen,
- **deutlich verstärkte Pegel im Nachtzeitraum**,
- fehlende Abschirmung durch Geländeformen.

EINWENDUNG – RIETENAU

Diese Effekte sind wissenschaftlich belegt, wurden aber im Schallgutachten vollständig ignoriert.

Der **VGH BW (10 S 1279/17)** verlangt zwingend die Berücksichtigung solcher Geländeefekte. Das Gutachten ist damit **unvollständig und nicht genehmigungsfähig**.

2. Schallprognose unzuverlässig – Prototyp V172 ohne reale Messungen

Die geplanten Anlagen (Vestas V172–7.2 MW) sind ein **Prototyp**, zu dem keine realen Schallmessdaten vorliegen.

Die Prognose basiert lediglich auf Herstellerangaben. Dies ist laut Rechtsprechung unzulässig:

- **OVG NRW 8 B 2179/18:** Prognoseunsicherheiten = zulasten des Betreibers
- **OVG Schleswig 1 LA 59/20:** Herstellerdaten ersetzen keine Realmessungen
- **BVerwG 7 C 30.06:** Bei Unsicherheiten → Genehmigung nicht möglich

Rietenau ist als Tallage hiervon **überproportional betroffen**, da selbst geringe Prognosefehler massive reale Pegelsteigerungen bewirken.

3. Artenschutz – Rietenau als Streuobstwiesen-Hotspot

Rietenau ist umgeben von **hochwertigen Streuobstwiesen**, die gemäß § 33 BNatSchG geschützte Biotope darstellen.

Fehler im Gutachten:

- keine umfassende Habitatkartierung
- keine Erfassung der **abendlichen Flugkorridore von Fledermäusen**
- Rotmilan / Schwarzmilan nur punktuell untersucht
- kein zweijähriges Monitoring (rechtlich zwingend geraten)

Die Lage von Rietenau macht den Ort zu einem zentralen Flugkorridor zwischen Wald und Streuobstwiesen — genau dort entstehen Kollisionstatbestände.

4. Sicht- und Landschaftsbildbeeinträchtigung

Die Anlagen mit einer Gesamthöhe von **261 m** wirken durch den Höhenunterschied extrem dominant.

Der Taleinschnitt verstärkt die optische Wirkung erheblich.

EINWENDUNG – RIETENAU

Die UVP:

- enthält keine Fernwirkungssimulation,
- keine Nachtvisualisierung,
- keine Bewertung der Erholungslandschaft.

Dies ist ein Verstoß gegen § 8 UVPG.

5. Gesundheitsrisiken – wissenschaftlich belegte Effekte nicht berücksichtigt

Für Rietenau sind folgende Risiken erheblich:

- periodischer Schattenwurf → Belastung der Psyche
- verstärkter Nachtlärm → Schlafstörungen
- tieffrequenter Schall → bisher **gänzlich unbewertet**
- Amplitudenmodulation (Wummern) → in Waldlagen verstärkt
- Stressbelastung durch visuelle Überdominanz

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG muss eine Gefährdung ausgeschlossen sein → das ist hier unmöglich.

ANTRAG

Ich beantrage:

1. die **Ablehnung der Genehmigung** mangels belastbarer Schall-, UVP-, und Artenschutzgutachten,
2. hilfsweise umfassende Ergänzung der Schall-, Schatten-, Artenschutz- und Waldgutachten,
3. in jedem Fall eine **Einzelfallprüfung** für Rietenau.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift / Datum]